

# **RICHTLINIEN**

## **über Zuwendungen zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen in der Stadt Meckenheim in der Fassung der Euro-Anpassung**

### **1. Gegenstand der Förderung**

- a) Die Stadt Meckenheim gewährt Zuschüsse zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen an im Stadtgebiet gelegenen Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern.
- b) Diese Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt.

### **2. Zuwendungsfähige Aufwendungen**

- a) Zuwendungen können gewährt werden für alle Maßnahmen, die der erforderlichen Substanzerhaltung, Wiederherstellung, Instandsetzung und Restaurierung von Denkmälern dienen.
- b) Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen sind
  - Kosten, die offensichtlich ausschließlich der Wertsteigerung dienen
  - Arbeitsleistungen, die in Selbsthilfe oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden
  - Maßnahmen, die nicht denkmalgerecht ausgeführt wurden oder deren Gesamtkosten Euro 500,00 (Bagatellgrenze) nicht überschreiten.

### **3. Förderungsvoraussetzungen**

- a) Das Denkmal muß gemäß § 3 DSchG (Denkmalliste) oder § 4 DSchG (Vorläufiger Schutz) unter Schutz gestellt sein. Das Denkmal muß im Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person des privaten Rechts stehen.

Die Erlaubnis gemäß § 9 DSchG (Erlaubnispflichtige Maßnahmen) und die erforderlichen Genehmigungen nach der Landesbauordnung müssen vorliegen.

- b) Die Zuschüsse werden nicht gewährt, wenn für dieselbe Maßnahme projektbezogene Einzelzuschüsse aus Denkmalförderungsmitteln bewilligt worden sind.
- c) Mit der Maßnahme darf vor Bewilligung noch nicht begonnen worden sein, es sei denn, daß vor Baubeginn ein vollständiger Zuschußantrag vorgelegen hat und eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt wurde.

### **4. Art und Umfang der Förderung**

- a) Die Förderung erfolgt für jedes Objekt in Form einer Anteilsfinanzierung, wobei der Eigenanteil des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten mindestens 40 % der förderungsfähigen Kosten betragen muß. Die Gewährung sonstiger öffentlicher und nichtöffentlicher Zuschüsse oder Zuwendungen ist in die Gesamtfinanzierung einzubeziehen und führt nicht zur Verringerung des Eigenanteils. Öffentliche oder nichtöffentliche Darlehen werden jedoch nicht berücksichtigt.

- b) Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 20 % der nicht gedeckten zuwendungsfähigen Aufwendungen. Wird die Einkommensgrenze nach § 25 des II. Wohnungsbaugesetzes nicht überschritten, so erhöht sich der vorstehende Fördersatz auf 30 %.
- c) Die Zuwendung darf im Einzelfall Euro 5.000,00 je Förderobjekt nicht übersteigen. Nach Ausschöpfung dieses Betrages ist eine Förderung frühestens nach 3 Jahren wieder möglich; eine Ausnahme ist nur bei unaufschiebbaren Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen möglich.

## **5. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- a) Der Zuschuß ist vor Beginn der Maßnahme in schriftlicher Form beim Stadtdirektor zu beantragen. Folgende Unterlagen sind dem Zuschußantrag beizufügen:

- prüfbare Kostenermittlung (Kostenvoranschläge)
- Finanzierungsplan
- Begründung/Beschreibung der Maßnahme
- neue Fotos des Denkmals
- Baupläne (falls Baugenehmigung erforderlich)

Weitere für die Beurteilung erforderliche Unterlagen können nachgefordert werden.

- b) Der Stadtdirektor entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Die Mittel werden für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligt. Der Stadtdirektor legt dem Ausschuß für Umwelt und Kultur halbjährlich eine Liste der Anträge und Entscheidungen vor.

- c) Eine Maßnahme kann in verschiedene Bauabschnitte unterteilt werden. Die Förderung von in späteren Haushaltsjahren zu verwirklichenden Bauabschnitten kann nur unter dem Vorbehalt dann vorhandener Haushaltsmittel in Aussicht gestellt werden.

## **6. Kostenüber- und - unterschreitungen**

- a) Eine Überschreitung der veranschlagten Kosten führt nicht zu einer Nachbewilligung, es sei denn, daß die Kostenüberschreitung vorher, d.h. während der Bauausführung, in schriftlicher Form beantragt und anerkannt wurde.
- b) Erfordert eine Maßnahme weniger Mittel als veranschlagt, können auf vorherigen schriftlichen Antrag andere zuschußfähige Aufwendungen am gleichen Objekt hinzugerechnet werden. Falls andere zuschußfähige Aufwendungen nicht entstanden sind, ist der Zuschuß entsprechend der Unterschreitung der veranschlagten Kosten anteilmäßig zu kürzen.

## **7. Auszahlung/Verwendungsnachweis**

- a) Die Abrechnung des Zuschusses hat unter Vorlage von quittierten Originalrechnungen bis spätestens 15.11. eines jeden Jahres zu erfolgen (Verwendungsnachweis). Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung und Feststellung der sachgerechten Ausführung.
- b) Antragsteller, deren Einkommen die Grenze des § 25 II. Wohnungsbaugesetzes nicht überschreitet, können schon während der Bauausführung nach Fertigstellung einzelner Gewerke gegen Vorlage von quittierten Originalrechnungen anteilige Abschläge auf den bewilligten Zuschuß anfordern.

## 8. Nebenbestimmungen

- a) Wird das geförderte Objekt ohne Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde zukünftig nachteilig verändert, können alle gewährten Zuschüsse zurückgefordert und vom Zeitpunkt der Auszahlung an Zinsen in Höhe von 2 von Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet werden.
- b) Bei Veräußerungen des bezuschußten Objektes sind diese Verpflichtungen unter gleichzeitigem Hinweis auf die mögliche Rückforderung der Zuschüsse auch den jeweiligen Erwerbern im Kaufvertrag aufzuerlegen.

Versäumt der Veräußerer die Weitergabe der Verpflichtung aus Ziffer 8.a) dieser Richtlinien an den Erwerber, so bleibt der Veräußerer zur Rückzahlung des Zuschusses entsprechend Ziffer 8.a) verpflichtet.

- c) Der Beginn der denkmalpflegerischen Maßnahme ist 8 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.  
Während der Durchführung der denkmalpflegerischen Maßnahme ist den Mitarbeitern der Stadt Meckenheim und des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege Zutritt zu gewähren; gleiches gilt nach Abschluß der Maßnahme zur Überprüfung der sachgerechten Ausführung.

## 9. Projektbezogene Einzelzuschüsse

Soweit zu größeren denkmalpflegerischen Maßnahmen projektbezogene Einzelzuschüsse gewährt werden, können außerhalb dieser Richtlinien ergänzende Zuwendungen durch die Stadt Meckenheim bewilligt werden. Hierüber entscheidet der Stadtrat auf Empfehlung des Ausschusses für Umwelt und Kultur im Einzelfall und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Der Zuschuß kann bis zu 20 % der anerkannten Aufwendungen betragen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.10.1987 in Kraft.

Beschluß des Rates vom 30.09.1987  
in Kraft getreten am 01.10.1987